

§ 19

Teilnahme der Erzeuger bei der Abnahme

Bauern und andere Erzeuger oder deren Vertreter, sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, sind berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen der Veterinärverwaltung persönlich bei der Abnahme des Schlachtviehs anwesend zu sein. Die Arbeit der Kommission darf aber dadurch nicht gestört werden.

§ 20

Besondere Regelung der Abnahme von Zucht- und Nutzvieh

(1) Soll Zucht- und Nutzvieh zur Erfüllung der Pflichtablieferung (vgl. § 2 dieser Durchführungsbestimmung) abgenommen werden, hat der Beauftragte des VEAB zur Vermeidung der Seuchenverschleppung das Vieh unmittelbar im bäuerlichen Betrieb zu übernehmen, zu wiegen und nach Feststellung des Lebendgewichtes dem Beauftragten des Handelskontors für Zucht- und Nutzvieh gleich im Betrieb zu übergeben, der zuvor davon zu unterrichten ist und anwesend sein muß.

(2) Genügt das Vieh den für Zucht- und Nutzvieh zutreffenden Ansprüchen, so ist es vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh abzunehmen. Stellt aber der Beauftragte des Handelskontors für Zucht- und Nutzvieh fest, daß bei dem vorgeführten Tier keine Merkmale der Zucht- und Nutztauglichkeit vorhanden sind, so ist vom Erzeuger unverzüglich die Bescheinigung der Zucht- und Nutzuntauglichkeit vom Tierarzt oder Vieh Wirtschaftsberater emzuholen, damit das Vieh dem VEAB zur Schlachtung übergeben werden kann.

(3) Wird Vieh dem VEAB durch einen Erzeuger bei Viehauftrieben abgeliefert, für das keine Zucht- und Nutzuntauglichkeitsbescheinigung vorgelegt wird, so ist dieses Vieh durch den Erzeuger dem Beauftragten des Handelskontors für Zucht- und Nutzvieh vorzuführen. Es ist in gleicher Weise wie in den Absätzen 1 und 2 zu verfahren.

§ 21

Anrechnung von Zucht- und Nutzvieh auf die Pflichtablieferung

Das vom Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh abgenommene Zucht- und Nutzvieh ist dem Erzeuger vom VEAB auf die Pflichtablieferung anzurechnen. Das Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh hat dem Erzeuger die Ablieferungsbescheinigung auszuhändigen und den Preis nach den Richtlinien für Zucht- und Nutzvieh zu zahlen. Die Ablieferungsbescheinigung ist nach den geltenden Bestimmungen über die Durchführung der „Istveränderung“ mit dem VEAB abzurechnen. §

§ 22

Viehschäden

(1) Viehschäden, die bis zur Abnahme des Viehs durch den Beauftragten des VEAB entstanden sind, gehen zu Lasten des Erzeugers. Die Übernahme der Gefahr durch den VEAB tritt mit der Beendigung der Übergabe des Viehs durch den Erzeuger an den Beauftragten des VEAB ein.

(2) Anrechnungsverluste infolge von Viehschäden vor der Abnahme durch den Beauftragten gehen zu Lasten des Erzeugers. Der finanzielle Verlust ist durch den Versicherungsschutz (§ 3 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung) gedeckt.

(3) Dem Erzeuger ist vom Beauftragten des VEAB für das übernommene Vieh eine Annahmequittung auszustellen.

(4) Schäden nach der Abnahme des Viehs vom Erzeuger durch den Beauftragten des VEAB, auch Transportschäden, die durch den VEAB oder von ihm beauftragte Fuhrunternehmen entstehen, trägt der VEAB. In diesen Fällen hat der VEAB dem Erzeuger die geltenden Erfassungs- bzw. Aufkaufpreise zu zahlen. Die Anrechnung auf die Erfüllung der Pflichtablieferung hat in voller Höhe nach den Anrechnungssätzen (§ 9 der Durchführungsbestimmung) zu erfolgen.

(5) Ergibt sich aber aus der Untersuchung, daß der Schaden auf das Verschulden des Erzeugers zurückzuführen ist oder daß es sich um einen Hauptmangel (§ 482 des BGB) handelt, so hat der Erzeuger für den Schaden auch nach der Abnahme des Viehs einzustehen. Der VEAB ist verpflichtet, über das Ergebnis der Untersuchung ein Protokoll anzufertigen, das vom zuständigen Tierarzt und dem Beauftragten des VEAB zu unterschreiben ist. Das Schadensprotokoll ist der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises einzureichen und von dieser zu prüfen. Eine Zweitschrift des Protokolls ist der VVEAB mit der Dekadenmeldung einzureichen (mit Prüfungsvermerk). Die Abrechnung erfolgt über Anrechnungsgewicht.

(6) Sinngemäß nach den Bestimmungen über Hauptmängel sind bei der Ablieferung von Schlachtvieh bei Rindvieh Wässrigkeit des Fleisches infolge Herzbeutelentzündung und Weißblütigkeit zu behandeln, sofern das Fleisch als genußuntauglich erklärt werden muß.

(7) Die Gewährfrist für die Mängel nach Abs. 6 beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem das Vieh vom Beauftragten des VEAB übernommen wurde.

(8) Verendet das angelieferte Tier vor kommissioneller Feststellung des Gewichtes und der Schlachtwertklasse, so ist Gewicht und Schlachtwertklasse nachträglich von der Kommission festzulegen. Dieser Festsetzung ist ein Tierarzt zur Begutachtung zuzuziehen,

§ 23

Abnahme des Schlachtviehs durch die fleischbe- und -verarbeitenden Betriebe

(1) Die fleischbe- und -verarbeitenden Betriebe haben das Vieh auf der für den Erzeuger zuständigen Viehauftriebsstelle nach der Einreihung in die Schlachtwertklassen, Feststellung des Nüchterungsgrades, des Preises und des Gewichtes abzunehmen. Als Abnahmezeitpunkt gilt der, an dem das Schlachtvieh die Waage verläßt. Nach der Abnahme können die von der Kommission getroffenen Feststellungen über Schlachtwertklasse, Gewicht, Nüchterungsprozente und Preis je Kilogramm nicht mehr geändert werden.

(2) Sämtliche Kosten von der Abnahme nach Abs. 1 bis zum endgültigen Bestimmungsort (Transportversicherung, Fütterungskosten usw.) gehen zu Lasten der fleischbe- und -verarbeitenden Betriebe.

(3) Die Verantwortung für die Erhaltung des Mastgrades und des Lebendgewichtes der Tiere von der Abnahme bis zur Schlachtung trägt ebenfalls der fleischbe- und -verarbeitende Betrieb.

(4) Die Bestimmungen nach Abs. 1 sind nicht anzuwenden, wenn es sich um Hauptmängel nach Absätzen 5 und 6 des § 22 handelt. Diese Schäden gehen zu Lasten der Erzeuger entsprechend den Gewährsfristen.

(5) Stellt der fleischbe- und -verarbeitende Betrieb einen Hauptmangel an dem abgenommenen Schlachtvieh fest, so hat er dies innerhalb 24 Stunden nach er-